

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Gas

---

### **Antrag:**

Es wird eine neue Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) gemäss Beilage erlassen.

### **Weisung:**

#### **1. Zusammenfassung**

Die Energieversorgung in der Schweiz und im gesamten Europa befindet sich – angetrieben durch umweltpolitische Anforderungen auf der einen und Liberalisierungsbestrebungen auf der anderen Seite – in einer Phase des Umbruchs.

Der fossile Energieträger Erdgas wird in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle als Brückenenergie spielen. Einerseits ermöglicht das bestehende Gasnetz den raschen und flächendeckenden Ersatz von Ölheizungen und andererseits kann die vorhandene Infrastruktur auch zum Transport von ökologisch vorteilhaften Energieformen wie Biogas genutzt werden. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Einsatz von fossilen Energieträgern zu Heizzwecken langfristig betrachtet stark abnehmen wird.

Die Liberalisierung in der Schweizerischen Energieversorgung hat sich in den letzten Jahren auf den Bereich Strom konzentriert. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Gasversorgung ein ähnlicher Prozess bevorsteht. Beispielsweise wurde im Jahr 2012 zwischen dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie und Industrieverbänden bereits eine sogenannte Verbändevereinbarung abgeschlossen, die grossen Industriekundinnen und -kunden respektive Drittlieferantinnen und -lieferanten den diskriminierungsfreien Zugang zum Gasleitungsnetz ermöglicht.

In diesen Spannungsfeldern ist die bald dreissigjährige Verordnung über die Abgabe von Gas in vielerlei Hinsicht überarbeitungsbedürftig. Der vorliegende Neuerlass regelt insbesondere die Beziehung zwischen Stadtwerk Winterthur und der Kundschaft und bildet die Basis für ein neues Tarifmodell mit Biogasprodukten. Im Weiteren regelt die neue Verordnung die Kompetenzen zur Festlegung der Energiepreise und schafft die Grundlage für die stetige Anpassung des Versorgungsgebietes – auch unter Rückbau des Leitungsnetzes – in Anlehnung an den jeweiligen Energieplan der Stadt Winterthur und an wirtschaftliche Gegebenheiten.

Die territorialen Abgrenzungen der einzelnen Wärmeträger, im Besonderen der Fernwärme und weiterer Wärmeverbunde, werden im städtischen Energieplan festgelegt. In nicht näher zugewiesenen Gebieten herrscht somit eine Konkurrenzsituation verschiedenster Energie-

träger. Die Gasversorgung stellt im Gegensatz zu beispielsweise der Wasserversorgung keine Basis-Versorgungsinfrastruktur dar.

## 2. Ausgangslage

Die geltende Verordnung über die Abgabe von Gas ist seit dem 1. März 1985 in Kraft. In der Zwischenzeit hat sowohl in der Gasversorgung als auch im Wärmemarkt als Ganzem eine rege Entwicklung stattgefunden.

Während Erdgas Mitte der Achtzigerjahre *die* ökologische Alternative zur Erdölheizung darstellte, sind aus heutiger Sicht die Energieeffizienzsteigerung der Bausubstanz sowie langfristig der Wechsel von fossilen Wärmeträgern auf erneuerbare Energien als politische Ziele formuliert. Die Gasversorgungsinfrastruktur kann in diesem Prozess zwei wichtige Rollen übernehmen: Einerseits ist es für die Gasversorgung dank vorhandenem Leitungsnetz möglich Ölheizungen rasch, günstig und auf breiter Front abzulösen und dabei den CO<sub>2</sub>-Ausstoss um rund 25% zu reduzieren. Die städtische Energieplanung geht denn auch davon aus, dass der Erdgasabsatz in Winterthur während der kommenden 10 Jahre mehr oder weniger konstant bleibt und danach sukzessive abnimmt. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es dabei zwingend, dass die Gasversorgung in Übereinstimmung mit der städtischen Energieplanung aus beispielsweise einem Fernwärmegebiet zurückgezogen werden kann. Andererseits eignet sich die vorhandene Infrastruktur, um ökologisch vorteilhafte gasförmige Energieträger (kurzfristig namentlich Biogas, längerfristig gegebenenfalls auch sogenanntes „Windgas“ oder „Sonnengas“, also Methan, das synthetisch mit Hilfe von überschüssigem Strom aus neuen erneuerbaren Produktionsanlagen gewonnen wurde) zu transportieren.

Seit bald fünfzig Jahren ist der Gasmarkt in der Schweiz de jure geöffnet. Gemäss Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 müssen Netzbetreiber Transporte für Dritte übernehmen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Nachdem diese Möglichkeit von Kundinnen und Kunden lange Zeit nicht genutzt wurde, gab es in den letzten Jahren einige Klagen von Industriekundinnen und -kunden gegen ihre Gasversorgungsunternehmen hinsichtlich der Höhe des Netznutzungsentgelts. Um mangels detaillierter Gesetzgebung schweizweit gleiche Standards bei der Berechnung von Netznutzungsentgelten zu schaffen und somit der Kundschaft und Drittanbietenden einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren, hat der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) vor einigen Jahren das Netznutzungsmodell (NEMO) entwickelt. Im Jahr 2012 wurde vom VSG zudem mit Industrieverbänden die sogenannte Verbändevereinbarung abgeschlossen. Diese konkretisiert den Netzzugang für grosse Industriekunden auf Basis von NEMO und ist seit 1. Oktober 2012 in Kraft. Gasversorgungsunternehmen sind gehalten, bei entsprechenden Anfragen von Industriekunden die Verbändevereinbarung zu respektieren.

Beide vorgängig erwähnten Themenkreise, sowohl die umweltpolitischen Stossrichtungen als auch die Liberalisierungsbestrebungen, die letztlich zu einem Unbundling (kostenmässige Trennung von Netz und Handel) führen werden, sind in der aktuell gültigen VAG vom 4. Juni 1984 ungenügend abgebildet, was den Neuerlass dieser Verordnung erfordert. Die Gasversorgung hat in technischer Hinsicht gewisse Gemeinsamkeiten mit der Wasserversorgung (Rohrnetz) und hinsichtlich der Energielieferung (Unbundling) Gemeinsamkeiten mit der Stromversorgung. Aus diesen Gründen wurden beim vorliegenden Erlass wo immer sinnvoll möglich Angleichungen an die in jüngster Zeit in Kraft gesetzten Verordnungen über die Abgabe von Wasser respektive Elektrizität vorgenommen.

### **3. Ziele und wichtigste Neuerungen der Verordnung**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen folgende Ziele realisiert werden:

- Sicherstellen der verursachergerechten und mindestens kostendeckenden, nachhaltigen Finanzierung der Gasversorgung
- Unterstützung energiepolitischer Vorhaben vereinfachen und gleichzeitig Kundenbedürfnisse verstärkt abbilden
- Rechtsgrundlage für angemessene Abgeltung an die Stadt schaffen
- Zweckmässige Kompetenzregelung
- Anpassen an die technischen Rahmenbedingungen
- Anpassen an die aktuellen Branchenempfehlungen
- Vereinheitlichung der Verordnungen

Die verursachergerechte Finanzierung soll neu geregelt werden und insbesondere sollen Differenzierungen aufgrund unterschiedlicher Gasqualitäten und kundenspezifischer Eigenheiten ermöglicht werden. Auch soll es zukünftig möglich sein, das finanzielle Risiko der Stadt als Eigentümerin angemessen zu entschädigen. Die Festlegung der konkreten Tarife soll generell dem Stadtrat obliegen, wobei insbesondere die Festlegung des aus heutiger Sicht unbedeutenden Kochgastarifs – mit diesem Tarif werden weniger als 1% der von Stadtwerk Winterthur abgesetzten Gasmenge verrechnet – vom Grossen Gemeinderat an den Stadtrat delegiert werden soll. Die rechtlichen Grundlagen für einen Rückzug der Gasversorgung aus beispielsweise Fernwärmegebieten sollen verbessert werden. Wie bereits in der Verordnung über die Abgabe von Wasser soll das Installationswesen liberalisiert werden. Das bedeutet, dass das Monopol auf der hausinternen Anschlussleitung entfällt und die Installationsberechtigung gemäss Register des Fachverbandes Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erfolgen soll.

### **4. Die neue Verordnung im Überblick**

Eine Synopse, d.h. eine Gegenüberstellung der alten (geltenden) Normen der Verordnung vom 4. Juni 1984 mit denjenigen der vorliegenden (neuen) Verordnung ist nicht sinnvoll zu bewerkstelligen und auch nicht hilfreich; die Systematik der beiden Erlasse ist durch die Veränderungen im Umfeld sehr unterschiedlich. Gleichzeitig wurden wo immer sinnvoll möglich Regelungen aus den jüngst erlassenen Verordnungen VAW und VAE übernommen, wodurch sich die VAG gut in die Reihe der Verordnungen von Stadtwerk Winterthur einfügt. Nachstehend wird darum die neue Verordnung abschnittsweise und summarisch erläutert und auf Paragraphen mit erhöhtem Erklärungsbedarf näher eingegangen.

#### **1 Einleitung**

In diesem Abschnitt werden die von Stadtwerk Winterthur in der Gasversorgung zu erfüllenden Aufgaben im Grundsatz beschrieben und die rechtlichen Beziehungen zur Kundschaft und der Grundeigentümerschaft festgelegt.

#### **§ 3 Versorgungsgebiet**

Sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Überlegungen wird es in Zukunft verstärkt notwendig sein, dass Stadtwerk Winterthur die Gasversorgung gewisser Areale, insbesondere derjenigen Gebiete, die im Energieplan für ökologisch vorteilhafte Energieformen wie Fernwärme oder Holz vorgesehen sind, einstellen kann.

#### § 4 Aufgaben und Grundsätze der Gasversorgung

Gemeinhin werden Gasversorgungen als Monopolbetriebe betrachtet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Stadtwerk Winterthur wohl die einzige Gasversorgung in Winterthur betreibt, dass aber zur Wärmeversorgung mehrere andere Möglichkeiten wie Erdöl, Holz oder Elektrowärmepumpen bestehen. Die Gasversorgung hat sich somit unter Konkurrenz zu behaupten. Die Stadt Winterthur als Eigentümerin betreibt daher mit der Gasversorgung ein freiwilliges Geschäft, das mit unternehmerischen Risiken behaftet ist. Dieses Geschäftsrisiko, das im aktuellen Umfeld nicht zu unterschätzen ist, soll in Zukunft angemessen entschädigt werden können. Der Betrag der Vergütung wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.

#### 2 Gasversorgungsanlagen

Öffentliche, zur Versorgung notwendige Gasversorgungsanlagen werden definiert und das Eigentum festgelegt. Inhaltliche und sprachliche Angleichungen an die Verordnung über die Abgabe von Wasser führen zu keinen grösseren Veränderungen im Vergleich zur aktuell gültigen Verordnung.

#### 3 Druckregelanlagen

Im Jahr 2007 wurde der Gasdruck im Niederdrucknetz von 23 auf 50 mbar erhöht. Dies ermöglichte die Kapazitätssteigerung im bestehenden Netz, erfordert jedoch Druckregler in jeder Gasinstallation, während solche früher nur bei Hochdruckanschlüssen notwendig waren. Im dritten Abschnitt der Verordnung werden technische Vorschriften und Eigentumsverhältnisse geregelt.

#### § 13 Eigentumsverhältnisse, Lieferung, Ersatz und Unterhalt

Stadtwerk Winterthur verfügt nur über ein vergleichsweise kurzes, grobmaschiges Hochdrucknetz (Betriebsdruck grösser 1 bis maximal 5 bar). Ob eine grosse Gaskundin oder ein grosser Gaskunde an das Hochdruck- oder das Niederdrucknetz angeschlossen wird, hängt somit ganz wesentlich davon ab, ob „zufällig“ eine Hochdruckleitung in kurzer Distanz verfügbar ist oder nicht. Zahlreiche Niederdruckanschlüsse verfügen über eine grössere Bezugsleistung als etliche Hochdruckanschlüsse. Um Diskriminierungsfreiheit zu garantieren soll dementsprechend in Übereinstimmung mit NEMO bei der Berechnung des Durchleitungsentgelts nicht zwischen Hochdruck- und Niederdruckanschlüssen unterschieden werden. Daraus folgt, dass die Kosten von ca. Fr. 30'000.- bis Fr. 50'000.- für Hochdruckregelanlagen, die normalerweise in speziellen Kabinen vor den Liegenschaften platziert werden, von Stadtwerk getragen werden. Hausdruckregler hingegen sind heute Kompaktgeräte, die in die Hausinstallation integriert werden und normalerweise weniger als Fr. 200.- kosten. Solche Anlagen werden deshalb gemeinhin als Bestandteil der Hausinstallation betrachtet und stehen somit im Eigentum der jeweiligen Grundeigentümerschaft.

#### 4 Hausanschlussleitung

Im vierten Abschnitt werden Hausanschlussleitungen an das öffentliche Gasversorgungsnetz definiert, die Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten sowie die technischen Vorschriften für Bau und Unterhalt geregelt. Die Regelungen wurden weitestgehend an die Verordnung über die Abgabe von Wasser angeglichen. Dies führt insbesondere dazu, dass das Eigentum in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch neu bei der jeweiligen Grundeigentümerschaft liegt.

### § 17 Erstellen und Kostentragung

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Wasser- und Elektrizitätsversorgung auf der einen und der Gasversorgung auf der anderen Seite beruht auf der Tatsache, dass zum Wasser- und Strombezug aus dem Netz des jeweiligen Versorgungsunternehmens praktisch keine Alternativen bestehen und dass die Versorgung mit diesen beiden Medien in der Stadt Winterthur als „obligatorisch“ gelten darf. Nicht so bei der Gasversorgung. Stadtwerk Winterthur ist zwar das einzige Gasversorgungsunternehmen in Winterthur; für den Zweck der Wärmeproduktion bestehen für die Kundschaft jedoch mannigfaltige Alternativen. Eine Gasversorgung beinhaltet somit immer einen Monopolteil (Gasleitungsnetz) und einen Marktanteil; die Kundschaft muss auf dem Wärmemarkt aktiv gewonnen werden. Im Gegensatz zu ökologisch höherwertigen leitungsgebundenen Wärmeträgern wie Fernwärme oder Wärmeverbänden mit beispielsweise Holz als Energieträger kann und wird bei der Gasversorgung auch kein Anschlusszwang gestützt auf das Planungs- und Baugesetz (PBG) ausgeübt. Um die „Einstiegshürde“ Netzanschluss zu verkleinern ist es im Interesse der Gesamtheit der Gaskundschaft sinnvoll, die Hausanschlussleitungen in Abhängigkeit der erwarteten Wirtschaftlichkeit des Anschlusses mit einem Werksbeitrag zu unterstützen.

## 5 Haustechnikanlagen

Für das Umsetzen der sicherheitstechnischen Anforderungen an Gasinstallationen ist es notwendig, auch im Bereich der Haustechnikanlagen Mindeststandards sicherzustellen. In diesem Kapitel werden Eigentumsverhältnisse, Zuständigkeiten und die technischen Rahmenbedingungen sowie die Belange der Installationskontrolle definiert. Wie bereits in den vorangehenden Abschnitten fand eine weitgehende Angleichung an die Verordnung über die Abgabe von Wasser sowie an Branchenempfehlungen statt.

### § 26 Planen, Erstellen, Ändern, Erweitern und Unterhalten von Haustechnikanlagen

Wie bereits in der Verordnung über die Abgabe von Wasser sollen im Haustechnikbereich zwei Liberalisierungsschritte vorgenommen werden. Einerseits ist der erste Teil der Haustechnikanlage, die sogenannte „interne Anschlussleitung vor dem Zähler“, nicht mehr ein Monopolbereich von Stadtwerk Winterthur und andererseits gelten alle Unternehmungen, die im zentralen Register des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas und Wasserfachs) eingetragen sind, als installationsberechtigt; es ist dazu keine spezielle stadträtliche Bewilligung mehr notwendig. Beide Neuerungen wurden im Bereich der Wasserversorgung mit der VAW eingeführt und haben sich in der Vergangenheit bestens bewährt. Die neuen Prozesse führen zu einer Verminderung des administrativen Aufwandes und damit letztlich zu Kostensenkungen für die Kundschaft.

### § 28 Installationskontrolle

Gestützt auf § 15 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kontrolliert Stadtwerk Gasapparate und Gasinstallationen periodisch auf deren Betriebssicherheit.

## 6 Gastankstellen

Gastankstellen können sowohl durch Stadtwerk Winterthur als auch durch Dritte erstellt und betrieben werden. Um die notwendigen Sicherheitsstandards gewährleisten zu können, wird Stadtwerk Winterthur die Koordinationsfunktion zugewiesen.

## 7 Gaslieferung

Im Zusammenhang mit der dauernden Versorgung mit Gas (Gaslieferung) ist die Art und der Umfang, aber auch die Einschränkung der Gaslieferung zu regeln. Im Weiteren werden Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen der Kundschaft und Stadtwerk Winterthur detailliert geregelt.

### § 32 Einschränkung, Unterbruch und Leistungseinstellung

Da die Gasversorgung wie die Elektrizitätsversorgung, aber im Gegensatz zur Wasserversorgung, weitgehend auf Lieferungen durch Dritte angewiesen ist, wurden die Regelungen im Sinne der Vereinheitlichung der Reglemente wo immer sinnvoll möglich aus der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität übernommen.

### § 35 Entstehung des Rechtsverhältnisses und § 36 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Da ähnlich der Elektrizitätsversorgung insbesondere in Mehrfamilienhäusern zwei Kundengruppen – die Grundeigentümerschaft als Netzanschluss-Kundschaft und die Mieterschaft als effektiv mit Gas belieferte Kundschaft – unterschieden werden müssen, wurden die Regelungen wiederum weitestgehend aus der VAE übernommen.

## 8 Messeinrichtungen

Dieser Abschnitt regelt die Verhältnisse/Beziehungen betreffend Gaszähler (Eigentum, Unterhalt usw.), damit das tatsächlich gelieferte Gas gemessen und folglich korrekt in Rechnung gestellt werden kann. Die Regelungen konnten weitestgehend aus der VAW übernommen werden. Die einzige substantielle Abweichung liegt in der Tatsache begründet, dass für Gaszähler im Gegensatz zu Wasserzählern eine Eichpflicht besteht und dementsprechend übergeordnete Vorgaben vorhanden sind, die respektiert werden müssen.

## 9 Finanzierung

Wie vorstehend erwähnt sind im Bereich der Gasversorgung erste Liberalisierungsschritte bereits vollzogen. Gemäss Art. 13 des Rohrleitungsgesetzes sind Gasversorgungsunternehmen bereits seit langer Zeit zum Transport für Dritte verpflichtet. Angesichts der vor einigen Jahren vorgenommenen Gasmarktöffnung in der Europäischen Union sowie des bereits teilweise geöffneten Strommarktes in der Schweiz dürfte es eine Frage der Zeit sein, bis auch in der Schweiz eine weitgehende Gasmarktöffnung vollzogen wird. Die Schweizerische Gasbranche hat die bestehende gesetzliche Grundlage und die fortschreitende Entwicklung im Energieversorgungsbereich zum Anlass genommen, ein Modell zur Berechnung der Netznutzungsentgelte (NEMO) zu entwickeln. Zudem wurde im Jahr 2012 basierend auf NEMO mit Industrieverbänden eine Verbändevereinbarung abgeschlossen, die ähnlich der zweistufigen Strommarktöffnung in einem ersten Schritt grossen Industriekundinnen und -kunden den Netzzugang ermöglicht. Grosse industrielle Gasverbraucher sind seit 1. Oktober 2012 zu den Konditionen dieser Verbändevereinbarung berechtigt, den Netzzugang von ihren Gasversorgungsunternehmen einzufordern. Diese Vereinbarung ist streng genommen für Stadtwerk Winterthur nicht verbindlich. Ein Nicht-Respektieren derselben würde aber bei Beanspruchung des Netzzugangs durch Dritte aller Voraussicht nach einen Rechtsstreit mit sehr ungewissen Erfolgsaussichten nach sich ziehen.

Kern der ganzen Liberalisierung ist wie bereits in der Elektrizitätsversorgung das sogenannte „Unbundling“, also die (kostenmässige) Trennung von Gasnetz und Gashandel. Notwendig zur Umsetzung dieser Trennung ist dementsprechend die – idealerweise NEMO-kompatible – Berechnung der Netznutzungsentgelte.

#### § 43 Allgemeines

Aktuell liegt die Kompetenz zur Tarif-/Preisfestsetzung für Erdgas innerhalb einer gewissen Bandbreite weitestgehend beim Stadtrat. Als Ausnahme von dieser Regel, und aus heutiger Sicht als eigentlicher Anachronismus zu bezeichnen, liegt die Kompetenz für die Festlegung des heute praktisch bedeutungslosen „Kochgastarifs“ beim Grossen Gemeinderat. Diese Ausnahmeregelung stammt noch aus einer Zeit, als der Kochgasabsatz einen wesentlich höheren Anteil am gesamten Gasabsatz ausmachte und die Energiekosten für die Wärmeherzeugung zum Kochen einen grösseren Teil des Haushaltsbudgets von materiell weniger privilegierten Haushalten beanspruchten. Aktuell liegt der Absatz von Kochgas bei rund 3,7 GWh/Jahr, was bei einem jährlichen Gesamtabsatz von rund 500 GWh weniger als einem Prozent entspricht.

Der Gaspreis für die Kundschaft setzt sich im Wesentlichen aus zwei Faktoren zusammen, dem Preis für den Gastransport im Netz und dem eigentlichen Energiepreis von Stadtwerk Winterthur oder von Drittlieferanten. Bis vor relativ kurzer Zeit waren die Gaspreise fast ausschliesslich in langfristigen Verträgen fixiert respektive an die Erdölpreise gekoppelt. Dies hatte den Vorteil, dass sie geglättet und relativ frühzeitig gut prognostizierbar waren. Die aktuellen Entwicklungen zeigen nun aber in eine andere Richtung. Durch das Auslaufen von früher üblichen Langfristverträgen werden die Beschaffungspreise zunehmend volatiler. Stadtwerk Winterthur beabsichtigt, die Preise für die Kundschaft unter Zuhilfenahme der Betriebsreserve des Profitcenter Gashandel nach Möglichkeit zu glätten, um der Kundschaft allzu häufige Anpassungen zu ersparen. Dennoch ist es unabdingbar, diese Preisentscheide zeitnah fällen zu können. In Übereinstimmung zu den bewährten Regelungen im Bereich Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie zur Vereinheitlichung der Prozesse soll die Kompetenz zur Tarif-/Preisfestsetzung neu generell an den Stadtrat delegiert werden.

#### § 44 Netznutzungsentgelt und § 45 Gaspreise

Diese beiden Paragraphen definieren den Rahmen, innerhalb dessen sich zukünftige Tarifmodelle mit unterschiedlichen Produkten, wie beispielsweise verschiedene Gasarten wie Erd- und Biogas, bewegen können. Mangels konkreter gesetzlicher Regelungen auf Bundesebene orientieren sich die Regelungen am Branchenmodell NEMO. In einem ersten Schritt ist aus Gründen der leichteren Verständlichkeit nicht geplant, die Preise für das Netznutzungsentgelt und die Energielieferung auf den Rechnungen an die Kundschaft getrennt auszuweisen. Falls sich dies später analog zur Elektrizitätsversorgung aufgrund gesetzlicher Forderungen als notwendig erweisen sollte, wäre dies aber mit vertretbarem Aufwand möglich.

### 10 Rechnungstellung und Inkasso

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend den entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen über die Abgabe von Wasser respektive Elektrizität. In Abweichung zu den beiden vorgenannten Verordnungen wird es Stadtwerk Winterthur ermöglicht, unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit die Gaszufuhr zu unterbrechen.

### 11 Besondere Lieferverträge

#### § 54 Verträge mit Nachbargemeinden

Stadtwerk Winterthur beliefert auch die Gemeinden Pfungen und Wiesendangen mit Gas. Aufgrund der energiepolitischen Entwicklungen ist nicht davon auszugehen, dass sich in Zukunft weitere Gemeinden für den Aufbau einer Gasversorgung entscheiden werden.

§ 55 Gaslieferung durch Dritte

Stadtwerk wird ermächtigt, mit Dritten, die Kundschaft im Versorgungsgebiet von Stadtwerk beliefern, Verträge abzuschliessen, welche die notwendigen Modalitäten regeln.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

**Beilage:**

- Entwurf Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG)

**ENTWURF**

**STAND: 3. MÄRZ 2014**

**VERORDNUNG ÜBER DIE  
ABGABE VON GAS (VAG)**

vom .....

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
§ 1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
§ 2	Rechtsform der Gasversorgung und Rechtsverhältnis zur Kundschaft.....	4
<b>2</b>	<b>DIESE VERORDNUNG BILDET MIT DEN GESTÜTZT DARAUF ERLASSENEN TARIFEN UND WERKNORMEN SOWIE ALLFÄLLIGEN VERTRAGLICHEN REGELUNGEN ZWISCHEN STADTWERK UND DER KUNDSCHAFT DIE GRUNDLAGE DES RECHTSVERHÄLTNISSSES.</b> ....	<b>4</b>
§ 3	Versorgungsgebiet.....	4
§ 4	Aufgaben und Grundsätze der Gasversorgung.....	5
§ 5	Kundschaft.....	6
<b>2</b>	<b>GASVERSORGUNGSANLAGEN</b> .....	<b>6</b>
§ 6	Begriff und Eigentumsverhältnisse.....	6
§ 7	Plombierte Anlagenteile .....	6
§ 8	Betätigen von Absperrorganen; Öffnen von Siphonanlagen .....	7
§ 9	Beanspruchung von Privatgrund.....	7
<b>3</b>	<b>DRUCKREGELANLAGEN</b> .....	<b>7</b>
§ 10	Begriffe.....	7
§ 11	Einsatzbereich .....	7
§ 12	Technische Vorschriften und Standort .....	7
§ 13	Eigentumsverhältnisse, Lieferung, Ersatz und Unterhalt.....	8
<b>4</b>	<b>HAUSANSCHLUSSLEITUNG</b> .....	<b>8</b>
§ 14	Begriff.....	8
§ 15	Eigentumsverhältnisse .....	8
§ 16	Technische Vorschriften.....	9
§ 17	Erstellung und Kostentragung.....	9
§ 18	Unterhalt .....	9
§ 19	Änderungen .....	10
§ 20	Abtrennung .....	10
§ 21	Schutz von Personen und Gasversorgungsanlagen .....	10
<b>5</b>	<b>HAUSTECHNIKANLAGEN</b> .....	<b>11</b>
§ 22	Begriff.....	11
§ 23	Eigentumsverhältnisse .....	11
§ 24	Haftung .....	11
§ 25	Zutritt zu den Anlagen.....	12
§ 26	Planen, Erstellen, Ändern, Erweitern und Unterhalten von Haustechnikanlagen .....	12
§ 27	Installationsbewilligung .....	12
§ 28	Installationskontrolle.....	12
§ 29	Änderung der Druckverhältnisse .....	14

<b>6</b>	<b>GASTANKSTELLEN</b> .....	<b>14</b>
§ 30	Technische Vorschriften.....	14
<b>7</b>	<b>GASLIEFERUNG</b> .....	<b>14</b>
§ 31	Umfang der Gaslieferung .....	14
§ 32	Einschränkung, Unterbruch und Leistungseinstellung .....	14
§ 33	Störung des Verteilnetzes .....	15
§ 34	Haftung .....	16
§ 35	Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	16
§ 36	Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	16
§ 37	Weiterlieferung an Dritte .....	17
§ 38	Unberechtigter Gasbezug .....	17
<b>8</b>	<b>MESSEINRICHTUNGEN</b> .....	<b>17</b>
§ 39	Eigentumsverhältnisse, Einbau, Lieferung, Ersatz und Unterhalt .....	17
§ 40	Art der Messeinrichtung .....	18
§ 41	Messgenauigkeit .....	18
§ 42	Umgehung der Messeinrichtung .....	18
<b>9</b>	<b>FINANZIERUNG</b> .....	<b>18</b>
§ 43	Allgemeines .....	18
§ 44	Netznutzungsentgelt .....	19
§ 45	Gaspreise.....	19
§ 46	Preise für Dienstleistungen .....	20
§ 47	Preise für Einspeisung von Gas.....	20
<b>10</b>	<b>RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO</b> .....	<b>20</b>
§ 48	Rechnungsstellung.....	20
§ 49	Zahlungsbedingungen.....	21
§ 50	Prüfung und Anerkennung der Rechnung.....	21
§ 51	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern .....	21
§ 52	Verrechnungsausschluss .....	22
§ 53	Verjährung .....	22
<b>11</b>	<b>BESONDERE LIEFERVERTRÄGE</b> .....	<b>22</b>
§ 54	Verträge mit Nachbargemeinden .....	22
§ 55	Gaslieferung durch Dritte .....	22
<b>12</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG</b> .....	<b>22</b>
§ 56	Verfügungen .....	22
§ 57	Einsprache .....	23
§ 58	Strafbestimmung.....	23
<b>13</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG</b> .....	<b>23</b>
§ 59	Inkraftsetzung .....	23

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung wird folgende Verordnung über die Abgabe von Gas erlassen:

## **1 EINLEITUNG**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt:

- die Planung, die Projektierung, die Erstellung, den Betrieb, die Erweiterung, die Änderung, den Unterhalt, den Rückbau und die Finanzierung der Gasversorgungsanlagen der Stadt Winterthur,
- die Organisation und den Auftrag der Gasversorgung von Stadtwerk Winterthur (nachstehend Stadtwerk genannt),
- die Beziehung zwischen Stadtwerk und den Netznutzerinnen/Netznutzern,
- die Beziehung zwischen Stadtwerk und den Gasbezüglerinnen/Gasbezügler
- die Beziehung zwischen Stadtwerk und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern,
- die Beziehung zwischen Stadtwerk und den Betreiberinnen/Betreibern von Gasspeichern, Biogasanlagen und anderen Gasproduktionsanlagen, die Gas oder Biogas ins Verteilnetz von Stadtwerk einspeisen,

soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine zwingenden Regelungen enthalten.

### **§ 2 Rechtsform der Gasversorgung und Rechtsverhältnis zur Kundschaft**

- <sup>1</sup> Die Stadt Winterthur führt den stadt eigenen Betrieb (unselbständige Anstalt) Stadtwerk. Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk und der Kundschaft ist öffentlich-rechtlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung bildet mit den gestützt darauf erlassenen Tarifen und Werknormen sowie allfälligen vertraglichen Regelungen zwischen Stadtwerk und der Kundschaft die Grundlage des Rechtsverhältnisses.

### **§ 3 Versorgungsgebiet**

- <sup>1</sup> Stadtwerk hat keinen allgemeinen Versorgungsauftrag. Die Gasversorgung innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Winterthur wird sichergestellt, wo und sofern der Aufwand zumutbar und verhältnismässig ist.
- <sup>2</sup> Stadtwerk passt das Versorgungsgebiet aufgrund des Energieplanes, der energetischen Vorgaben der Stadt Winterthur und der Wirtschaftlichkeit laufend den veränderten Voraussetzungen an.

- <sup>3</sup> Stadtwerk kann Teile der Gasversorgung stilllegen und entschädigt die betroffenen Eigentümerinnen/Eigentümer nach Massgabe des resultierenden Restwerts der stillzulegenden Teile der Haustechnikanlagen.
- <sup>4</sup> Stadtwerk kann Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden an das Verteilnetz anschliessen.
- <sup>5</sup> Stadtwerk kann Liegenschaften in anderen Gemeinden mit Gas beliefern.

#### **§ 4 Aufgaben und Grundsätze der Gasversorgung**

- <sup>1</sup> Stadtwerk plant, projiziert, erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält im Auftrag der Stadt Winterthur die Gasversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und der anerkannten Regeln der Technik.
- <sup>2</sup> Stadtwerk versorgt die Haushalte sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zu den Bedingungen dieser Verordnung und der Tarifordnung sowie einer allfälligen vertraglichen Regelung.
- <sup>3</sup> Stadtwerk kann eigene Gastankstellen betreiben.
- <sup>4</sup> Stadtwerk schliesst Gasspeicher, Biogasanlagen und andere Gasproduktionsanlagen an das Verteilnetz an und nimmt deren Gas ab, sofern dieses die Anforderungen von Stadtwerk erfüllt und sofern der Aufwand zumutbar und verhältnismässig ist.
- <sup>5</sup> Stadtwerk versorgt andere Gemeinden unter Berücksichtigung der Vertragsverhältnisse und Lieferbedingungen der Vorlieferanten.
- <sup>6</sup> Gas wird grundsätzlich nur über Messeinrichtungen abgegeben.
- <sup>7</sup> Stadtwerk führt einen Pikettdienst, um auch ausserhalb der Arbeitszeit die Versorgung mit Gas sicherzustellen.
- <sup>8</sup> Stadtwerk strebt einen angemessenen Betriebsgewinn zugunsten seiner Betriebsreserve an. Die Gesamteinnahmen aus Gaslieferung, Netznutzung, Dienstleistungen, Gebühren, Zahlungen Dritter und der Abgeltung betriebsfremder Leistungen haben mindestens die gesamten Aufwendungen zu decken. Zu diesen zählt auch eine finanzielle Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur. Deren Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.
- <sup>9</sup> Stadtwerk hat die Kompetenz, technische Belange mittels Werknormen zu regeln. Dabei sind die Regelwerke und Empfehlungen der Fachverbände zu beachten.
- <sup>10</sup> Stadtwerk kann namentlich durch Beteiligungen die regionale Produktion erneuerbarer Energieträger fördern.

<sup>11</sup> Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlages erneuerbares Gas durch Abgeltung eines ökologischen Mehrwerts fördern.

<sup>12</sup> Stadtwerk fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten die effiziente Energienutzung.

## **§ 5 Kundschaft**

Als Kundschaft resp. Kundin/Kunde gelten:

- für die Hausanschlussleitung die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer der anzuschliessenden Liegenschaft;
- für die Netznutzung diejenige Person, welche bei Stadtwerk als Netznutzerin/Netznutzer angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft;
- für die Gaslieferung diejenige Person, welche bei Stadtwerk als Gasbezügerin/Gasbezüger angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung die Grundeigentümerin /der Grundeigentümer der belieferten Liegenschaft;
- bei den Gastankstellen diejenige Person, welche bei Stadtwerk als Betreiberin/Betreiber angemeldet ist, bei fehlender Anmeldung die Eigentümerin/der Eigentümer der belieferten Gastankstelle;
- bei anderen Rechtsverhältnissen die in gegenseitiger Absprache bezeichnete Person.

## **2 GASVERSORGUNGSANLAGEN**

### **§ 6 Begriff und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup> Gasversorgungsanlagen sind die für die Übernahme, Speicherung, Druckregelung, Verteilung und den Transport des Gases notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem, Siphonanlagen, Absperrorgane usw.).

<sup>2</sup> Gasversorgungsanlagen sind Eigentum der Stadt Winterthur und innerhalb desselben dem Verwaltungsvermögen von Stadtwerk (nachstehend Besitz von Stadtwerk genannt) zugeordnet.

### **§ 7 Plombierte Anlagenteile**

Das Manipulieren plombierter Anlagenteile ist Unbefugten verboten.

## **§ 8 Betätigen von Absperrorganen; Öffnen von Siphonanlagen**

Das Betätigen von Absperrorganen und das Öffnen von Siphonanlagen (Kondensatsammlern) ist Unbefugten verboten.

## **§ 9 Beanspruchung von Privatgrund**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs gehalten, die für das Verteilnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gestatten. Sie erhalten dafür eine angemessene Entschädigung.
- <sup>2</sup> Stadtwerk ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Gasversorgungsanlagen an Hausfassaden, Einzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten anzubringen.

# **3 DRUCKREGELANLAGEN**

## **§ 10 Begriffe**

- <sup>1</sup> Eine Druckregelanlage hat die Funktion, bei höherem Netzdruck den Gasdruck auf den für Messeinrichtungen und installierte Apparate zulässigen Wert zu reduzieren.
- <sup>2</sup> Nicht als Druckregelanlagen gelten Apparatedruckregler ; sie sind Teile der Haus-technikanlagen.

## **§ 11 Einsatzbereich**

- <sup>1</sup> Bei Anschlüssen an das Hochdrucknetz (> 1 bis 5 bar, in der Folge HD5 genannt) wird eine HD5-Druckregelanlage mit Sicherheitsabsperrventil (SAV) und Sicherheitsabblaseventil (SBV) eingesetzt.
- <sup>2</sup> Bei Anschlüssen an das erhöhte Niederdrucknetz (> 22 bis 100 mbar) wird entweder ein Hausdruckregler oder ein Zählerregler eingesetzt.

## **§ 12 Technische Vorschriften und Standort**

- <sup>1</sup> Stadtwerk bestimmt unter Beachtung der technischen Vorschriften Art, Bemessung und Standort der Druckregelanlage sowie Fabrikat und Dimension der Regler. Dabei sind die Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gebührend zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz oder Raum für Druckregelanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Stadtwerk ist

auch berechtigt, diesen Platz oder Raum zur Errichtung betriebseigener Anlagen zu nutzen, sofern daraus den Grundeigentümerinnen /Grundeigentümern keine unzumutbaren Nachteile entstehen.

### **§ 13 Eigentumsverhältnisse, Lieferung, Ersatz und Unterhalt**

- <sup>1</sup> HD5-Druckregelanlagen und deren Zusatzeinrichtungen stehen im Besitz von Stadtwerk.
- <sup>2</sup> HD5-Druckregelanlagen werden durch Stadtwerk zu eigenen Lasten geliefert, unterhalten, montiert und demontiert.
- <sup>3</sup> Hausdruckregler und Zählerregler sind Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
- <sup>4</sup> Druckregelanlagen sind gegen Beschädigung zu schützen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die durch sie oder Drittpersonen verursacht werden.

## **4 HAUSANSCHLUSSLEITUNG**

### **§ 14 Begriff**

- <sup>1</sup> Als Hausanschlussleitung (nachstehend Anschlussleitung genannt) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Hauptabsperrarmatur nach der ersten Gebäudeeinführung bezeichnet. Unter den gleichen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Liegenschaften.
- <sup>2</sup> Abzweiger von der Versorgungsleitung, Absperrorgane und Siphons (Kondensatsammler) sind Bestandteile der Anschlussleitung.
- <sup>3</sup> Bei Anschlussleitungen im Druckbereich HD5 können auch Druckregelanlagen eingesetzt werden. Diese Anlagen sind nicht Bestandteil der Anschlussleitung.

### **§ 15 Eigentumsverhältnisse**

- <sup>1</sup> Die Anlagenteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der Stadt und innerhalb desselben im Besitz von Stadtwerk. Alle übrigen Teile sind Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
- <sup>2</sup> Bei der Benutzung von Grundstücken Dritter und bei gemeinsam genutzten Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

- <sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben den Anschluss weiterer Liegenschaften an ihre Anschlussleitung zu gestatten. Eine allfällige Vergütung von Erstellungskosten ist durch die Beteiligten vertraglich zu regeln. Stadtwerk kann einen Kostenteiler vorschlagen.

## **§ 16 Technische Vorschriften**

- <sup>1</sup> Gesuche für neue Anschlussleitungen sind mit dem entsprechenden Formular an Stadtwerk zu richten.
- <sup>2</sup> Stadtwerk bestimmt Material, Art, Nennweite und Leitungsführung der Anschlussleitung. Dabei sind die Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gebührend zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> In der Regel wird ein Grundstück nur durch eine Anschlussleitung versorgt.

## **§ 17 Erstellung und Kostentragung**

- <sup>1</sup> Die Anschlussleitung wird durch Stadtwerk zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer erstellt. Stadtwerk kann einen Kostenbeitrag leisten.
- <sup>2</sup> Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

## **§ 18 Unterhalt**

- <sup>1</sup> Die Anschlussleitung wird durch Stadtwerk gewartet, unterhalten und erneuert. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer gewähren für diese Arbeiten dem Personal von Stadtwerk ungehinderten Zutritt.
- <sup>2</sup> Im öffentlichen Grund trägt Stadtwerk die Kosten. Im privaten Grund tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die Kosten.
- <sup>3</sup> Bei gemeinsam genutzten Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
- <sup>4</sup> Schäden an Anschlussleitungen sind Stadtwerk unverzüglich zu melden.
- <sup>5</sup> Wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, kann Stadtwerk Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kostentragung erfolgt nach Absatz 2.

- <sup>6</sup> Bei einer Sanierung der Leitungen im öffentlichen Grund kann Stadtwerk verlangen, dass der im privaten Grundstück liegende Teil der Anschlussleitung bei mangelhaftem Zustand auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer ebenfalls erneuert wird. Stadtwerk und die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer einigen sich vorgängig bezüglich der zu beauftragenden Bauunternehmung.

## **§ 19 Änderungen**

- <sup>1</sup> Bei erdverlegten Anschlussleitungen sind Terrainveränderungen (Aufschüttungen oder Abtrag), das Überstellen mit Bauten aller Art und das Pflanzen von Bäumen untersagt. Wird durch solche Handlungen eine Verlegung oder vorübergehende Entfernung der Anschlussleitung erforderlich, tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die gesamten Kosten.
- <sup>2</sup> Erfolgen Änderungen im überwiegenden Interesse von Stadtwerk, so trägt Stadtwerk die Kosten.

## **§ 20 Abtrennung**

- <sup>1</sup> Aus Sicherheitsgründen werden unbenutzte Anschlussleitungen durch Stadtwerk zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer von der Versorgungsleitung, von der gemeinsamen Anschlussleitung oder von der gemeinsam genutzten Haus-technikanlage abgetrennt, sofern die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zusichern.
- <sup>2</sup> Bei der Abtrennung einer einzelnen Liegenschaft von einer gemeinsam genutzten Anschlussleitung wird von der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer dieser Liegenschaft ein Beitrag erhoben, welcher in der Regel aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Liegenschaften und der Selbstkosten von Stadtwerk festgelegt wird.

## **§ 21 Schutz von Personen und Gasversorgungsanlagen**

- <sup>1</sup> Will die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer in der Nähe von Versorgungsleitungen Arbeiten ausführen, bei denen Personen gefährdet oder Gasversorgungsanlagen beschädigt werden könnten, ist dies Stadtwerk vorgängig zu melden. Stadtwerk legt in Absprache mit der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.
- <sup>2</sup> Will die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden Grabarbeiten ausführen, hat sie/er sich vorgängig bei Stadtwerk über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen. Finden sich bei den Grabarbeiten Gasleitungen, ist Stadtwerk unverzüglich, spätestens vor dem Zudecken, zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Die

diesbezüglichen Kosten gehen zulasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.

- <sup>3</sup> Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer ist vollumfänglich verantwortlich für allfällige Schäden, welche die von ihr/ihm bzw. in ihrem/seinem Auftrag von Dritten ausgeführten Arbeiten an Versorgungsleitungen von Stadtwerk verursachen. Dies gilt auch, wenn die Schäden erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkt werden.
- <sup>4</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sorgen für den Schutz der Gasversorgungsanlagen gegen Beschädigungen durch Pflanzungen und dergleichen.

## **5 HAUSTECHNIKANLAGEN**

### **§ 22 Begriff**

- <sup>1</sup> Als Haustechnikanlagen werden Leitungen, Apparate, Armaturen und alle weiteren technischen Einrichtungen ab dem Hauptabsperrorgan bei der ersten Einführung ins Gebäude bis und mit Abgasausmündung bezeichnet.
- <sup>2</sup> Erdverlegte Leitungen nach der Messeinrichtung sind ebenfalls Teil der Haustechnikanlagen.
- <sup>3</sup> HD5 Messeinrichtungen und Druckregelanlagen sind nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

### **§ 23 Eigentumsverhältnisse**

- <sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
- <sup>2</sup> Bei gemeinsam genutzten Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

### **§ 24 Haftung**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlage bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursacht haben.

## **§ 25 Zutritt zu den Anlagen**

- <sup>1</sup> Dem Personal von Stadtwerk ist zur Kontrolle der Anschlussleitungen, Haustechnikanlagen, Absperrorgane, Druckregelanlagen und Messeinrichtungen sowie zur Ablesung der Messeinrichtungen Zutritt zu gewähren.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu den Absperrorganen, Druckregelanlagen, Messeinrichtungen usw. ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Kosten gehen zulasten der Kundschaft.

## **§ 26 Planen, Erstellen, Ändern, Erweitern und Unterhalten von Haustechnikanlagen**

- <sup>1</sup> Für die Planung, die Erstellung, die Änderung, die Erweiterung und den Unterhalt von Haustechnikanlagen gelten die Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Fachverbände sowie die Werknormen.
- <sup>2</sup> Erdverlegte Leitungen nach der Messeinrichtung werden durch Stadtwerk zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer erstellt.
- <sup>3</sup> Haustechnikanlagen dürfen nur Fachpersonen mit einer Installationsberechtigung erstellen, ändern, erweitern und unterhalten.
- <sup>4</sup> Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) eingetragen ist.
- <sup>5</sup> Für Einzelobjekte kann Stadtwerk Installationsberechtigungen an noch nicht im Register eingetragene Personen resp. Unternehmen erteilen.

## **§ 27 Installationsbewilligung**

- <sup>1</sup> Installationsberechtigte haben für das Erstellen, Ändern und Erweitern der Haustechnikanlagen eine Bewilligung der Installationskontrolle von Stadtwerk einzuholen. Vor Erhalt der Installationsbewilligung dürfen keine Installationsarbeiten ausgeführt werden.
- <sup>2</sup> Die blosse Auswechslung von Gasapparaten bedarf keiner Installationsbewilligung, ist jedoch Stadtwerk vorgängig mit dem entsprechenden Formular zu melden.

## **§ 28 Installationskontrolle**

- <sup>1</sup> Stadtwerk kontrolliert Haustechnikanlagen nach ihrer Erstellung, Änderung oder Erweiterung auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und mit den für die Installationsbewilligung eingereichten Unterlagen. Stadtwerk ist berech-

- tigt, diese Kontrollen den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern in Rechnung zu stellen.
- <sup>2</sup> Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben führt Stadtwerk periodische Kontrollen an den Haustechnikanlagen durch.
  - <sup>3</sup> Vom SVGW noch nicht zugelassene oder nicht typengeprüfte Apparate werden durch das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) in Zusammenarbeit mit Stadtwerk kontrolliert. Dieser zusätzliche Aufwand geht zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
  - <sup>4</sup> Die Rohbauinstallationen sowie die fertiggestellten Apparate- und Armaturenanschlüsse aller Entnahmestellen sind Stadtwerk rechtzeitig zur Abnahme zu melden.
  - <sup>5</sup> Für erdverlegte Leitungen nach der Messeinrichtung gelten die technischen Richtlinien für Gasleitungen (SVGW, G2). Stadtwerk überprüft bereits bei der Leitungserstellung die Einhaltung dieser technischen Vorschriften. Die entsprechenden Meldungen haben rechtzeitig zu erfolgen.
  - <sup>6</sup> Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, wird der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zur Instandstellung eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist ist Stadtwerk nach vorgängiger Androhung berechtigt, den rechtmässigen Zustand zulasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers herzustellen oder herstellen zu lassen.
  - <sup>7</sup> Werden bei der Kontrolle technische Abweichungen gegenüber der Installationsbewilligung festgestellt, hat die/der Installationsberechtigte innert einer angemessenen Frist aktualisierte Unterlagen einzureichen.
  - <sup>8</sup> Kontrollen auf Verlangen der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer werden unter Verrechnung des Aufwandes ausgeführt.
  - <sup>9</sup> Stadtwerk kann im eigenen Interesse liegende Stichprobenkontrollen bei allen Installationen kostenlos durchführen. Werden dabei Mängel festgestellt, tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die gesamten Kosten dieser Kontrolle.
  - <sup>10</sup> Eine Installationskontrolle seitens Stadtwerk entbindet Installationsberechtigte und Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer nicht von der Haftung. Durch die Kontrolle übernimmt Stadtwerk insbesondere keine Gewähr für die von den Installationsberechtigten ausgeführten Arbeiten oder die installierten Apparate.
  - <sup>11</sup> Werden durch mangelhafte Haustechnikanlagen Personen oder Sachen gefährdet, kann Stadtwerk die Versorgung mit Gas ganz oder teilweise unterbrechen.
  - <sup>12</sup> Kann die Kontrolle auch nach mehrmaliger Ankündigung, z.B. mangels Zutrittsmöglichkeit, nicht ausgeführt werden, wird die Mangelhaftigkeit der Haustechnikanlage vermutet.

## **§ 29 Änderung der Druckverhältnisse**

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Haustechnikanlage erfordern (z. B. Druckregelanlage einbauen oder neu einstellen), so werden die notwendigen Arbeiten durch Stadtwerk zulasten Stadtwerk ausgeführt.

## **6 GASTANKSTELLEN**

### **§ 30 Technische Vorschriften**

Für die Planung, den Bau und den Betrieb von Gastankstellen gelten die Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Fachverbände. Stadtwerk koordiniert den Ablauf der Bewilligungsverfahren.

## **7 GASLIEFERUNG**

### **§ 31 Umfang der Gaslieferung**

Stadtwerk liefert im Regelfall zu jeder Zeit Gas in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität.

### **§ 32 Einschränkung, Unterbruch und Leistungseinstellung**

<sup>1</sup> Stadtwerk ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Betrieb seines Verteilnetzes sowie die Lieferung von Gas und dessen Einspeisung einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere bei:

- höherer Gewalt wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, Terrorismus, Sabotage, Schäden an Anlagen Dritter;
- ausserordentlichen Ereignissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall, Gewitter, Niederschlag, Kälte, Hitze sowie Störungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen;
- Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hochwasser/Flut, Lawinenabgängen, Felssturz, Erdbeben;
- Arbeitskampf und Ausschreitungen wie Streik, Krawallen, öffentlichen Unruhen, Aussperrung;
- Katastrophen wie Explosionen, Gross-/Waldbrand, Flugzeugabsturz, Havarien an Anlagen Dritter;

- Störungen des eigenen Verteilnetzes oder der vorgelagerten Verteilnetze;
- betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr, Kapazitäts- oder Netzengpässen sowie vorsorglichen Abschaltungen zur Netzentlastung;
- Unfällen bzw. Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- notwendigen Einschränkungen oder Unterbrechungen für eine Netzentlastung zur Wahrung der Versorgungssicherheit;
- Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
- behördlich angeordneten Massnahmen;
- Ausrufung einer Krisensituation durch den zuständigen Krisenstab.

<sup>2</sup> Stadtwerk wird nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

<sup>3</sup> Stadtwerk ist berechtigt, die Versorgung mit Gas einzustellen, wenn die Kundschaft:

- Einrichtungen und Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Gas bezieht;
- den Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
- trotz wiederholter schriftlicher Mahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.

<sup>4</sup> Sofern Personen oder Sachen in Gefahr sind, bedarf es vor der Einstellung der Versorgung mit Gas keiner schriftlichen Mitteilung. Zudem ist Stadtwerk in solchen Fällen berechtigt, die angeschlossene Liegenschaft vom Verteilnetz abzutrennen oder den Netzanschluss zu plombieren sowie technische Massnahmen anzuordnen, die von der Kundschaft auf eigene Kosten umzusetzen sind.

<sup>5</sup> Die Einschränkung, der Unterbruch oder die Leistungseinstellung entbindet die Kundschaft nicht von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen gegenüber Stadtwerk.

### **§ 33 Störung des Verteilnetzes**

<sup>1</sup> Störungen des Verteilnetzes sind Stadtwerk sofort zu melden. Stadtwerk sorgt für eine möglichst rasche Behebung der gemeldeten Störungen.

<sup>2</sup> Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgeruch sind Stadtwerk unverzüglich zu melden. Stadt-

werk ist für eine rasche Instandstellung von eigenen Anlagen besorgt. Die Behebung von Defekten an privaten Anlagen erfolgt zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

- <sup>3</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Versorgung mit Gas werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben und die Bedürfnisse der Kundschaft werden dabei gebührend berücksichtigt. Die notwendigen Arbeiten werden in der Regel während der ordentlichen Arbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Stadtwerk ist nicht verpflichtet, diese ausserordentlichen Leistungen zu erbringen.

### **§ 34 Haftung**

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat die Kundschaft keinen Anspruch auf eine Reduktion der verbrauchsunabhängigen Entgelte und auf Ersatz der unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die ihr aus Einschränkung, Unterbruch, Leistungseinstellung oder Störungen bei der Versorgung mit Gas entstehen.

### **§ 35 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk und der Kundin/dem Kunden entsteht:

- bei der Anschlussleitung mit der Bestellung derselben bei Stadtwerk;
- bei der Netznutzung mit der Inbetriebnahme der Messeinrichtung bzw. mit der Anmeldung einer Netznutzerin/eines Netznutzers;
- bei der Lieferung von Gas mit dem Bezug von Gas;
- bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Annahme des Auftrages durch Stadtwerk.

### **§ 36 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerk und der Kundin/dem Kunden endet:

- bei der Anschlussleitung mit der Abtrennung derselben;
- bei der Netznutzung durch die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer mit Erledigung des durch diese/diesen an Stadtwerk erteilten Auftrags, die Anschlussleitung zulasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers abzubrechen;
- bei der Netznutzung durch die angemeldete Netznutzerin/den angemeldeten Netznutzer mit Wirksamwerden der Kündigung durch die Netznutzerin/den Netznutzer, welche jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Tagen erfolgen kann;

- bei der Lieferung von Gas mit Wirksamwerden der Kündigung, welche durch die Grundeigentümerin/den Grundeigentümer jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen und durch die angemeldete Gasbezügerin/den angemeldeten Gasbezüger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Tagen erfolgen kann;
  - bei der Erbringung von Dienstleistungen mit der Erfüllung des Auftrages durch Stadtwerk und der Leistung der geschuldeten Vergütung durch die Kundschaft;
  - bei der Einspeisung von Gas durch Gasspeicher, Biogasanlagen und andere Gasproduktionsanlagen gemäss vertraglicher Regelung.
- <sup>2</sup> Nach Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist (mindestens 2 Jahre) ist Stadtwerk berechtigt, die Versorgung mit Gas einzustellen sowie den Anschluss an das Verteilnetz stillzulegen. Kündigungsgründe sind unter anderem Anschlusspflicht an eine andere Energie gemäss Energieplan, weitere energetische Vorgaben der Stadt Winterthur oder ungenügende Wirtschaftlichkeit. Stadtwerk entschädigt den Restwert der betroffenen Haustechnikanlagen angemessen.

### **§ 37 Weiterlieferung an Dritte**

Bezogenes Gas darf nur mit Bewilligung von Stadtwerk an andere Liegenschaften oder an Dritte weitergeliefert werden.

### **§ 38 Unberechtigter Gasbezug**

Bei unberechtigtem Gasbezug sind die Gebühren gemäss Tarifordnung und die Aufwendungen von Stadtwerk zu bezahlen.

## **8 MESSEINRICHTUNGEN**

### **§ 39 Eigentumsverhältnisse, Einbau, Lieferung, Ersatz und Unterhalt**

- <sup>1</sup> Messeinrichtungen stehen im Besitz von Stadtwerk.
- <sup>2</sup> Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Stadtwerk entscheidet über Ausnahmen.
- <sup>3</sup> Der Standort der Messeinrichtung wird von Stadtwerk festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- <sup>4</sup> Messeinrichtungen werden durch Stadtwerk zulasten der Kundschaft geliefert, unterhalten, montiert und demontiert.

- <sup>5</sup> Die Kosten für Reparaturen oder den Ersatz der Messeinrichtung nach einer Beschädigung durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, unsachgemässe Behandlung usw. gehen zulasten der Kundschaft.

#### **§ 40 Art der Messeinrichtung**

- <sup>1</sup> Stadtwerk entscheidet über die Art der Messeinrichtung.
- <sup>2</sup> In der Regel werden Messeinrichtungen zur Feststellung des Gasbezuges in Volumeneinheiten verwendet. Die Umrechnung in Energieeinheiten (kWh) erfolgt unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen Eigenschaften des Gases.
- <sup>3</sup> Bei Grosskundschaft mit direktem Anschluss an das HD5-Verteilnetz können auch Messeinrichtungen mit Mengenumwerter zur Feststellung des Gasbezuges in Energieeinheiten eingesetzt werden.

#### **§ 41 Messgenauigkeit**

- <sup>1</sup> Die Messgenauigkeit ist eingehalten, solange die Messfehler innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegen.
- <sup>2</sup> Bezweifelt die Kundschaft die Richtigkeit der Anzeige, kann sie jederzeit schriftlich bei Stadtwerk eine Nachprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle verlangen. Erweist sich die Anzeige als korrekt, gehen die Kosten der Nachprüfung zulasten der Kundschaft.

#### **§ 42 Umgehung der Messeinrichtung**

Bei grösseren Installationen kann Stadtwerk eine Umgehung der Messeinrichtung anordnen. Umgehungen werden plombiert.

### **9 FINANZIERUNG**

#### **§ 43 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Die anwendbaren Preise für die Netznutzung, die Lieferung von Gas, die Dienstleistungen von Stadtwerk und die Einspeisung von Gas werden vom Stadtrat in einer Tarifordnung festgelegt.
- <sup>2</sup> Für den Netzbetrieb und die Lieferung von Gas werden getrennte Kostenrechnungen geführt.
- <sup>3</sup> Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Abgaben, welche zusätzlich verrechnet werden.

## § 44 Netznutzungsentgelt

- <sup>1</sup> Das Netznutzungsentgelt orientiert sich an den gesamten Aufwendungen, die zur nachhaltigen Sicherung des Netzbetriebes entstehen, und den Kosten der Systemdienstleistungen. Zudem kann ein angemessener Betriebsgewinn angestrebt werden.
- <sup>2</sup> Für die Festlegung des Netznutzungsentgeltes sind insbesondere folgende Gestaltungselemente massgebend:
  - Grösse der Nutzung (z. B. Jahresverbrauch oder normierte Leistung),
  - Benutzungsdauer (Verhältnis Energiemenge zu Leistung),
  - Benutzungsstruktur (saisonal, Tagesstruktur),
  - Leistungsmessung,
  - Unterbrechbarkeit bei Engpässen im Verteilnetz.
- <sup>3</sup> Für die einzelnen Kundengruppen werden jeweils einheitliche Netznutzungsentgelte festgelegt, wobei mehrstufige Systeme (Grundpreis, verbrauchsabhängiger und/oder leistungsabhängiger Preis) und verschiedene Bemessungsgrundlagen zur Anwendung gelangen können.

## § 45 Gaspreise

- <sup>1</sup> Die Gaspreise orientieren sich an den gesamten Aufwendungen für den Einkauf und den Verkauf von Gas, für die Förderung sinnvoller Energieanwendungen (bspw. Abgeltung eines ökologischen Mehrwerts) und innovativer Produktionsanlagen, sofern dies für die Erreichung der energetischen Vorgaben der Stadt Winterthur sinnvoll ist, sowie für die Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur. Im Weiteren orientieren sich die Gaspreise an den gesamten Aufwendungen für die Akquisition und die Betreuung der Kundschaft sowie für die Vermarktung und die Kommunikation. Zudem werden ein angemessener Betriebsgewinn und die Bildung einer angemessenen Reserve zum Ausgleich von Preisschwankungen beim Einkauf von Gas angestrebt.
- <sup>2</sup> Für die Festlegung der Gaspreise sind insbesondere folgende Gestaltungselemente massgebend:
  - Grösse des Gasbezugs (z. B. Jahresverbrauch oder normierte Leistung),
  - Benutzungsstruktur (saisonal, Tagesstruktur),
  - Verbrauchscharakteristik (Umschaltbarkeit, Band/Spitze),
  - Art und Qualität des Gases (z. B. Erdgas, Biogas).
- <sup>3</sup> Für die einzelnen Kundengruppen werden jeweils einheitliche Gaspreise festgelegt, wobei mehrstufige Systeme (Grundpreis, verbrauchsabhängiger und/oder leistungsabhängiger Preis) und verschiedene Bemessungsgrundlagen zur Anwendung gelangen können.

## **§ 46 Preise für Dienstleistungen**

- <sup>1</sup> Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Stadtwerk werden verursachergemäss und mindestens kostendeckend festgelegt.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Festlegung der Preise für Dienstleistungen von Stadtwerk, soweit diese ausgesprochen technischen Charakter haben und auf einer Verrechnung nach Selbstkosten beruhen, an die Vorsteherin/den Vorsteher des Departements Technische Betriebe delegieren.

## **§ 47 Preise für Einspeisung von Gas**

- <sup>1</sup> Für die Festlegung der Preise für Einspeisungen von Gas sind vorbehältlich zwingender Vorschriften des übergeordneten Rechts die Marktpreise für gleichwertige Energie massgebend.
- <sup>2</sup> Stadtwerk kann überdies für Einspeisungen von ökologisch höherwertigem Gas zeitlich befristet angemessene Zuschläge (ökologischer Mehrwert) gegenüber Marktpreisen ausrichten, sofern dies für die Erreichung der energetischen Vorgaben der Stadt Winterthur sinnvoll ist.

# **10 RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO**

## **§ 48 Rechnungsstellung**

- <sup>1</sup> Anschlussleitung:  
Nach der Auftragserteilung für das Erstellen der Anschlussleitung kann Stadtwerk eine Akontozahlung in der Höhe von 90 % der voraussichtlichen Anschlusskosten in Rechnung stellen. Die definitiven Kosten werden, unter Berücksichtigung eines allfälligen Beitrags von Stadtwerk, nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zulasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.
- <sup>2</sup> Verrechnung von Netznutzungsentgelten und Gaslieferungen:  
Die Netznutzungsentgelte und die Gaslieferungen werden in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Stadtwerk ist berechtigt, Teilbeträge für den voraussichtlichen Rechnungsbetrag in Rechnung zu stellen.
- <sup>3</sup> Verrechnung von Dienstleistungen:  
Dienstleistungen von Stadtwerk werden in der Regel nach ihrer Erbringung in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Einspeisung:

Die Vergütung für die Einspeisung von Gas wird in den von Stadtwerk festgelegten Abrechnungsperioden bezahlt.

### **§ 49 Zahlungsbedingungen**

- <sup>1</sup> Die von Stadtwerk gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- <sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne weiteres in Verzug.
- <sup>3</sup> Bei Zahlungsverzug ist Stadtwerk berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- <sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Kundschaft bestehen, kann Stadtwerk eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen von Stadtwerk gehen zulasten der betroffenen Kundschaft. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung von Stadtwerk ungedeckt, kann Stadtwerk die Versorgung mit Gas unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit unterbrechen.
- <sup>5</sup> Stadtwerk kann von Kundinnen/Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland die Bezeichnung einer schweizerischen Zustelladresse und einer Zahlstelle verlangen. Solche Kundinnen und Kunden können zu einer Barkaution bis zum Betrag eines Jahresbetrages verpflichtet werden.

### **§ 50 Prüfung und Anerkennung der Rechnung**

Die Kundschaft hat Fehler bei der Rechnungsstellung vor Ablauf der Zahlungsfrist Stadtwerk zu melden, ansonsten gilt die Rechnung als stillschweigend anerkannt.

### **§ 51 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

- <sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
  - a. Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren vor Feststellung des Messfehlers.
  - b. Können Dauer und Grösse des Stillstandes oder des Fehlganges nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren.

c. Der aufgrund berechtigter Rechnungen resultierende Saldo ist mit 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

## **§ 52 Verrechnungsausschluss**

Die Verrechnung von Forderungen der Kundschaft gegenüber Stadtwerk oder der Stadt Winterthur mit Forderungen von Stadtwerk gegenüber der Kundschaft ist ausgeschlossen.

## **§ 53 Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen von Stadtwerk verjähren nach 5 Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach 10 Jahren.

# **11 BESONDERE LIEFERVERTRÄGE**

## **§ 54 Verträge mit Nachbargemeinden**

Der Stadtrat kann mit Nachbargemeinden Verträge über Gaslieferungen für den Wiederverkauf abschliessen.

## **§ 55 Gaslieferung durch Dritte**

Stadtwerk schliesst mit Dritten, welche Kundschaft im Versorgungsgebiet von Stadtwerk mit Gas beliefern, Verträge ab, in denen insbesondere die Verrechnung der Netznutzungsentgelte und die Zahlungsbedingungen geregelt werden. Erfolgt die Rechnungsstellung an den Gaslieferanten, haftet die Kundschaft solidarisch für deren Bezahlung.

# **12 RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG**

## **§ 56 Verfügungen**

Wer durch eine Massnahme, welche auf dieser Verordnung basiert, im Sinne von § 21 VRG beschwert ist, kann von der Direktion von Stadtwerk den Erlass einer Verfügung verlangen. Die Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

### **§ 57 Einsprache**

Gegen Verfügungen der Direktion von Stadtwerk kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

### **§ 58 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstösst oder aufgrund dieser Verordnung erlassene Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, kann mit Busse bis zum höchstzulässigen Betrag gemäss kantonalem Recht bestraft werden.

## **13 SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 59 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt. Sie ersetzt alle früheren Regelungen, insbesondere die Verordnung über die Abgabe von Gas vom 4. Juni 1984.